



An die kantonalen Vermessungsaufsichten  
An die kantonalen GIS-Fachstellen

Referenz/Aktenzeichen: 2101-05  
Sachbearbeiter/in: Fridolin Wicki  
Wabern, 30. Juni 2009

## **V+D Express Nr. 2009 / 09 Verordnung der KKVA über die Gebühren der amtlichen Vermessung Konsultation**

Sehr geehrte Damen und Herren

Schon seit vielen Jahren sind sich die Fachleute der amtlichen Vermessung (AV) einig, dass eine Harmonisierung der Tarife und Nutzungsbestimmungen sinnvoll und notwendig wäre. Die heutige heterogene Tarifierung und die unterschiedlichen Bedingungen stossen bei vielen Benutzerinnen und Benutzern auf Unverständnis und Ablehnung. Zudem erweisen sie sich als wesentliches Hemmnis bei der kantonsübergreifenden Nutzung der Geobasisdaten und bei der gegenseitigen Nutzung der Geodaten durch Bund und Kantone.

Eine Arbeitsgruppe der Konferenz der kantonalen Vermessungsämter (KKVA) hat in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Vermessungsdirektion (V+D) eine Gebührenverordnung für die AV (GebV-AV) entworfen. Sie finden diesen Entwurf, den wir Ihnen hiermit zur Stellungnahme unterbreiten, auf dem Internet.

### **Ausgangslage**

Die Gebührenhoheit für die Daten der AV liegt bei den Kantonen. Bezüglich Harmonisierung der Gebühren stehen dem Bund keine Kompetenzen zu.

In Artikel 15 Absatz 2 hält das GeolG<sup>1</sup> dazu fest:

*Sie (Bund und Kantone) harmonisieren die Grundsätze der Tarifierung für Geobasisdaten des Bundesrechts und Geodienste von nationalem Interesse.*

Diesem nur auf die Grundsätze beschränkten Gesetzesauftrag steht ein grosses Kundeninteresse an schweizweit harmonisierten Gebühren und Nutzungsbestimmungen gegenüber. Diesem Interesse kann nur entsprochen werden, wenn auf freiwilliger Basis eine Harmonisierung nicht nur der Grundsätze, sondern auch der Gebühren erreicht wird.

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (Geoinformationsgesetz), SR 510.62

### **Ein Blick zurück**

Im Jahre 2003 wurde durch die «Groupe de Réflexion Datenabgabe und Gebühren» ein «Vorschlag für die zukünftige Regelung der Datenabgabe und der Gebühren in der amtlichen Vermessung»<sup>2</sup> publiziert. Die Arbeitsgruppe schlug in Bezug auf die Tarifierung vor, eine «Marginal-Cost-Strategie (MC-Strategie)» zu verfolgen und somit nur noch den Aufwand für die administrative Bearbeitung und die direkten Vertriebskosten in Rechnung zu stellen. Dieses Modell war bei den Kantonen stark umstritten und erwies sich als nicht mehrheitsfähig.

Im Umsetzungskonzept für Geoinformation beim Bund wurde ebenfalls eine MC-Strategie vorgeschlagen. Der Bundesrat hat dieses Konzept im Juni 2003 verabschiedet mit der Auflage, dieses haushaltsneutral umzusetzen. Somit ist eine Umsetzung der MC-Strategie auf Bundesstufe nicht möglich. Das Bundesamt für Landestopografie swisstopo konzentriert sich denn auch für seine Produkte auf eine «Partial-Return-on-Investment-Strategie (PRI-Strategie)».

### **Ein Entwurf für eine Gebührenverordnung der amtlichen Vermessung für alle Kantone**

An einer Sitzung im Jahr 2006 hat der Vorstand der Finanzdirektorenkonferenz (FDK) das Problem erkannt und zugesichert, dass er Empfehlungen zur Gebührenharmonisierung unterstützen würde.

Seit Sommer 2007 hat die aus folgenden Vertreterinnen und Vertretern zusammengesetzte Arbeitsgruppe einen Entwurf für eine Gebührenverordnung für die amtliche Vermessung (GebV-AV) ausgearbeitet.

Peter von Däniken, Kanton SO  
Christian Dettwiler, Kanton TG, Präsident KKVA  
Othmar Hiestand, Kanton ZH  
Martin Roggli, swisstopo, CC Tarifpolitik  
Francesco Siragusa, Kanton BE, Vertreter KKGEO  
Fridolin Wicki, swisstopo, V+D, Leiter der Arbeitsgruppe  
Gabriella Zanetti, Kanton SZ  
Corinne Beyeler, swisstopo, V+D, Sekretariatsarbeiten

### **Vorgesehener Einsatz der GebV-AV in den Kantonen**

Die Idee der Arbeitsgruppe besteht darin, dass die zukünftige GebV-AV durch die Kantone unverändert in Kraft gesetzt wird. Damit wird eine weitgehende schweizweite Harmonisierung erreicht. Als einziger «Freiheitsgrad» für die kantonale Umsetzung ist der «Kantonsfaktor» vorgesehen, mit dem die für den Kanton geplante Einnahmehöhe gesteuert werden kann. Das Ziel besteht somit darin, für die AV eine schweizweit einheitliche Gebührenregelung zu erhalten, die sich von Kanton zu Kanton einzig in der Grösse des Kantonsfaktors unterscheidet.

Die GebV-AV ist nicht ausschliesslich für die amtliche Vermessung konzipiert. Selbstverständlich steht es den Kantonen frei, diese Verordnung auch als Grundlage für die Gebührenbemessung anderer kantonaler Geodaten zu verwenden.

### **Koordination mit der Gebührenverordnung von swisstopo**

Dieser Entwurf der GebV-AV wurde in Koordination mit der neuen Gebührenverordnung von swisstopo (GebV-swisstopo) ausgearbeitet, welche auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt werden soll. Die GebV-AV basiert aus Harmonisierungsgründen auf denselben Tarifierungsgrundsätzen wie die GebV-swisstopo bzw. auf den Vorgaben der GeoIV<sup>3</sup>. In einigen Punkten, insbesondere bei Fragen der gewerblichen Nutzung und bei der Rabattgewährung, wei-

---

<sup>2</sup> [www.cadastre.ch](http://www.cadastre.ch) → Dokumentation → Publikationen → Kategorie «Bericht»

<sup>3</sup> Verordnung vom 21. Mai 2008 über Geoinformation (Geoinformationsverordnung), SR 510.620

chen die beiden Verordnungen infolge der unterschiedlichen Struktur der Produkte von swisstopo und der amtlichen Vermessung voneinander ab.

Neben der Nutzung für den Eigengebrauch regelt die GebV-AV auch die gewerbliche Nutzung. Damit wird die zurzeit durch den Wegfall der RDAV<sup>4</sup> verlorene Einheitlichkeit wieder erreicht.

### Konsultation

Sie erhalten mit diesem Begleitschreiben nur die Adressatenliste. Der Verordnungsentwurf inklusive Anhang (im PDF- und Word-Format), den dazugehörigen erläuternden Bericht und eine Excel-Tabelle zur eigenen Berechnung von Beispielen finden Sie auf dem Internet unter [www.cadastre.ch](http://www.cadastre.ch) → Themen → Gebühren.

Wir bitten Sie, Ihre Bemerkungen zur Verordnung so aufzuteilen, dass Sie einerseits in einem separaten Schreiben Ihre «Allgemeinen Bemerkungen» zur Systematik generell, zum Aufbau der Norm etc. anbringen. Die «Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln» wollen Sie bitte in dem dazu vorgesehenen und zur Verfügung gestellten Word-Dokument (Querformat) eintragen. Wir bitten Sie, uns beide Dokumente (sowohl die «Allgemeinen Bemerkungen» wie die «Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln») wenn möglich elektronisch zurückzusenden.

Wir ersuchen Sie, uns Ihre Stellungnahme zu diesem Entwurf **bis spätestens am 30. September 2009** einzureichen an: [corinne.beyeler@swisstopo.ch](mailto:corinne.beyeler@swisstopo.ch) (allenfalls schriftlich an das *Bundesamt für Landestopografie, Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264, 3084 Wabern*).

Ohne eine Antwort von Ihrer Seite gehen wir davon aus, dass Sie mit dem vorgeschlagenen Verordnungsentwurf einverstanden sind.

Die begrüßten kantonalen Fachstellen sind gebeten, die Meinungen innerhalb ihres Kantons zu koordinieren und wenn möglich nur **eine** kantonale Stellungnahme einzureichen. Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen zum Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Vermessungsdirektion

Konferenz der kantonalen Vermessungsämter

Fridolin Wicki  
Leiter

Christian Dettwiler  
Präsident

Adressatenliste

---

<sup>4</sup> Verordnung vom 9. September 1998 über die Reproduktion von Daten der amtlichen Vermessung